



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

44. Jahrgang

Moers, den 23.11.2017

Nr. 19

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH, Bekanntmachung Jahresabschluss
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Moers vom 16.10.2017
3. Aufgebot eines Sparkassenbuches
4. Einziehung von Straßen - Hülsdonker Straße, Teilstück von Flurstück 911
5. Einziehung von Straßen – Fieselstraße, Teilfläche
6. Widmung von Straßen – Zum Giesenhof
7. 104. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft LINEG – am 06.12.2017
8. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Einleitungsbeschlusses der vereinfachten Flurbereinigung Krefeld-Oppum
9. Bekanntmachung der Stadt Moers, Genehmigung der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers im Bereich Stadtmitte (Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße)
10. Bekanntmachung der Stadt Moers, Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 322 der Stadt Moers, Stadtmitte (Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße) vom 16.11.2017
11. Allgemeinverfügung – Glasverbot beim Nelkensämsstagszug
12. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 25. Sitzung des Rates am 29.11.2017

**Wirtschaftsförderungs- und Struktur-
entwicklungsgesellschaft Moers mbH**

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH hat am 25.10.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH zum 31.12.2016 wird mit einer Bilanzsumme von 2.880.038,48 € und einem Jahresüberschuss von 45.448,95 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Übernahme des erwarteten Jahresfehlbetrages für das Jahr 2017 durch den Gesellschafter wird garantiert.
4. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen · Schreiber & Partner mbB, Aachen, hat am 06.06.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 23.11.2017 bis zum 22.12.2017 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Rathausplatz 1, 2. OG, Raum 2.028, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 12.00 Uhr, aus.

Moers, 25.10.2017

Wolfgang Wittpoth
Geschäftsführer

Dr. Ralf Worgul
Geschäftsführer

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Moers
vom 16.10.2017**

Präambel:

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV NW S. 1062) § 7 Abs. 1 Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) wird von der Stadt Moers als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Moers vom 04.10.2017 für das Gebiet der Stadt Moers folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen;
 2. Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wartehäuschen an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe;
 3. öffentliche Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder und Hinweiszeichen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen

Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Bestimmung und so, dass Beschädigungen vermieden werden, betreten und benutzt werden.

Insbesondere ist es verboten,

- a) in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
- b) in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen zu lagern oder zu übernachten;
- c) auf den Grünstreifen oder in den Anlagen Kraftfahrzeuge zu parken;

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 19 – 23.11.2017

- d) in den Anlagen sowie auf noch nicht gewidmeten Verkehrsflächen Verkaufsstände aufzustellen oder sonstigen Straßenhandel zu betreiben;
- e) Schmutzwasser und sonstige schadstoffhaltige Abwässer, Benzin, Öle sowie Reinigungsmittel und Chemikalien auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen auszugießen, abzulassen oder in das Kanalnetz einzuleiten.

§ 4

Reinigung und Reparaturen von Kraftfahrzeugen

- (1) Fahrzeuge aller Art dürfen auf den Verkehrsflächen oder in den Anlagen nicht gereinigt werden.
- (2) Reparaturen an Kraftfahrzeugen, ausgenommen in unabweisbaren Notfällen, sowie Ölwechsel auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen sind verboten.

§ 5

Abfallbehälter für Gewerbebetriebe mit Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr

Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen leicht zugänglichen Abfallbehälter aufstellen und regelmäßig entleeren. Außerdem muss er in einem Umkreis von 30 m von dem Ort, an dem er sein Gewerbe betreibt, alle Rückstände im Zusammenhang mit den von ihm veräußerten Waren fortschaffen.

§ 6

Spielplätze und Schulhöfe

- (1) Spielplätze
 - 1. Spielplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Nutzer dürfen andere Personen, einschließlich der Spielplatzanlieger nicht belästigen, gefährden oder schädigen.
 - 2. Das Befahren der Spielplätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen (außer Krankenfahrstühlen) ist nicht gestattet.
 - 3. Der Aufenthalt auf Spielplätzen ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt. Ausnahmeregelungen von vorstehend genannten Begrenzungen sind möglich. Sie werden jeweils durch Schilder auf den Spielplätzen kenntlich gemacht.
- (2) Schulhöfe
 - 1. Schulhöfe dienen dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bis zu 16 Jahren sowie deren Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen.
 - 2. Das Befahren der Schulhöfe mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist nicht gestattet, außer als Schulangebot (z.B. Mofakurs).
 - 3. Der Aufenthalt auf Schulhöfen ist nur bis 20.00 Uhr erlaubt-
 - 4. Das Fußballspielen auf Schulhöfen ist nicht gestattet, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
 - 5. Schulhöfe von Grundschulen sind in der Regel als Spielplätze freigegeben, an Unterrichtstagen erst ab 16.00 Uhr.

Die Freigabe von Schulhöfen an weiterführenden Schulen richtet sich nach den schulischen Erfordernissen. Sie ist jeweils durch eine entsprechende Beschilderung ausgewiesen.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 19 – 23.11.2017

- (3) Weitergehende Regelungen der vorstehend genannten Begrenzungen sind in Abstimmung mit dem Fachbereich Schule und Sport, dem Fachbereich Jugend und der Schulleitung möglich. Sie werden jeweils durch Schilder auf dem Schulhof kenntlich gemacht.
- (4) Auf Spielplätzen sowie auf Schulhöfen sind der Verzehr von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen nicht gestattet.

§ 7

Windvögel und Drachen

Windvögel, Drachen dürfen nur dort aufgelassen werden, so sie nicht mit Fernsprech- und Elektroleitungen in Berührung kommen oder auf die Straße fallen können.

§ 8

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße gut sicht- und erkennbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 9

Tierhaltung

Auf Verkehrsflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656).

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch diese verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Auf Spielplätzen aller Art, insbesondere in der Nähe von Sandkästen, sowie auf Bolzplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

§ 10

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss auf dem Vordruck erfolgen, der in jedem Jahr durch den Fachdienst 4.1 – Ordnung auf der Internetseite der Stadt Moers sowie in Papierform zur Verfügung gestellt wird. Er ist vollständig auszufüllen.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 19 – 23.11.2017

- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten usw.) und sonstigen Abfällen ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- (4) Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein ist kurz vor dem Abbrennen das Brennmaterial vollständig umzuschichten.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (6) Die Größe des Feuers muss so bemessen sein, dass es am Abbrenntag bis spätestens Mitternacht vollständig abgebrannt ist.
- (7) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 11
Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in – Fachdienst 4.1 - Ordnung – kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gem. § 2 dieser Verordnung verletzt;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 dieser Verordnung verletzt;
 3. das Reinigungsverbot gem. § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verletzt;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen Kraftfahrzeuge, ausgenommen in unabweisbaren Notfällen, repariert oder Öl wechselt;
 5. entgegen § 5 Abs. 3 bei der Veräußerung von Waren zum sofortigen Verzehr in der Nähe der Verkaufsstelle nicht mindestens einen leicht zugänglichen Abfallbehälter aufstellt und regelmäßig entleert oder nicht in dem in § 5 Abs. 3 Satz 3 genannten Umkreis alle Rückstände im Zusammenhang mit den von ihm veräußerten Waren fortschafft;
 6. das Verbot der unbefugten Benutzung der Schulhöfe und Kinderspielplätze gem. § 6 verletzt;

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 19 – 23.11.2017

7. das Auflassverbot gem. § 7 dieser Verordnung verletzt;
 8. die Hausnummerierungspflichten gem. § 8 dieser Verordnung verletzt;
 9. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Tieren gem. § 9 dieser Verordnung verletzt;
 10. die Anzeige-, Durchführungs- oder Sicherpflichten gem. § 10 dieser Verordnung verletzt;
- (2) Verstöße nach § 12 Abs. 1 können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl I S.602) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit die Tat nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 13

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Moers vom 28.11.1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1997 außer Kraft.

Moers, den 16.10.2017

Fleischhauer
Bürgermeister

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3118302466** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 25.10.2017

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Einziehung von Straßen

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgende näher bezeichnete und im Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Hülsdonker Straße, Gem. Moers, Flur 13, Teilstück von Flurstück 911 (ca. 16 m²)

einzuziehen.

Hiermit wird die Einziehungsabsicht gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden

Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

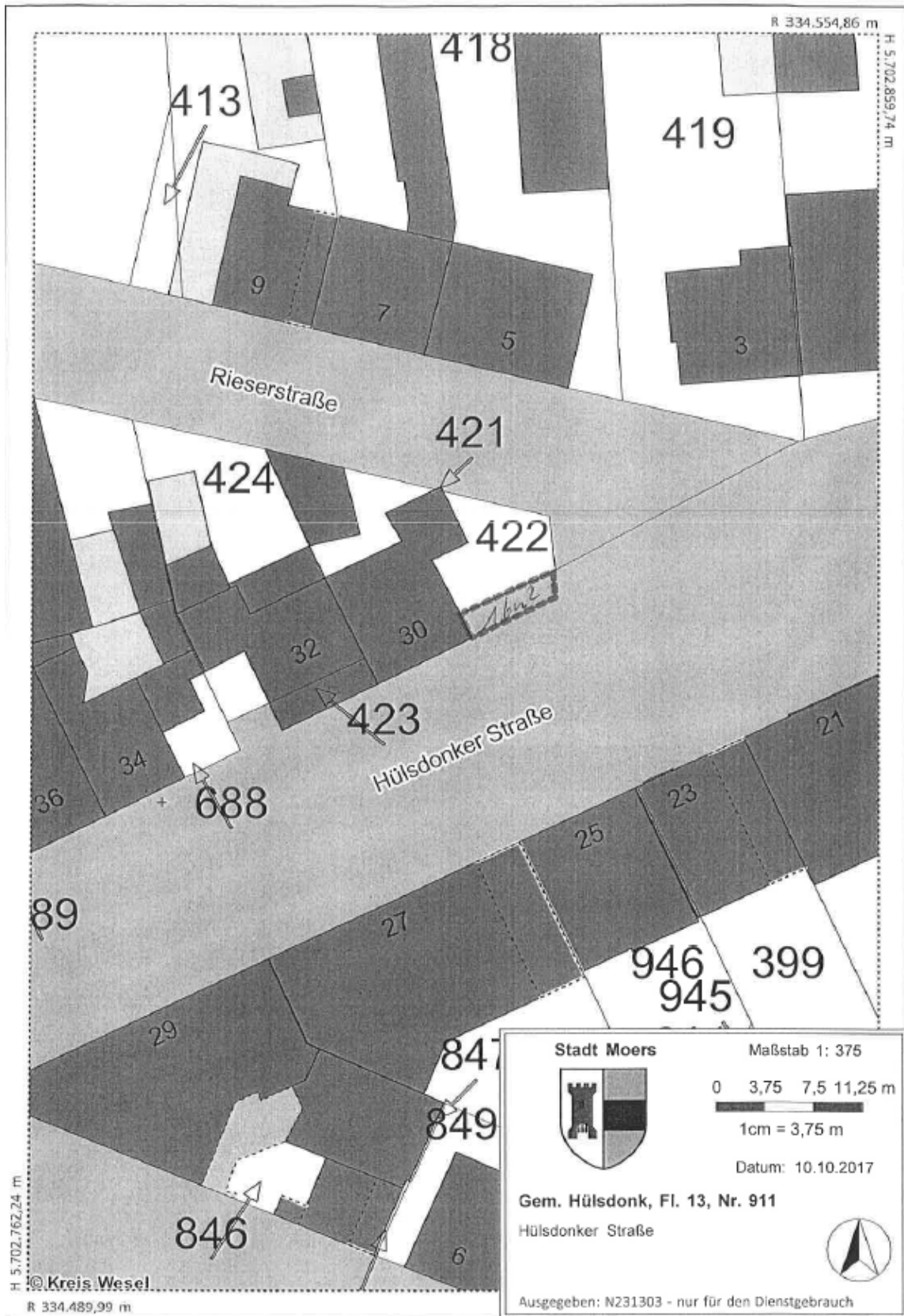
Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 26.10.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Einziehung von Straßen

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgende näher bezeichnete und im Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Fieselstraße, Gem. Moers, Flur 4, Flurstück 497 (Teilfläche von ca. 18 m²)

einzuziehen.

Hiermit wird die Einziehungsabsicht gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

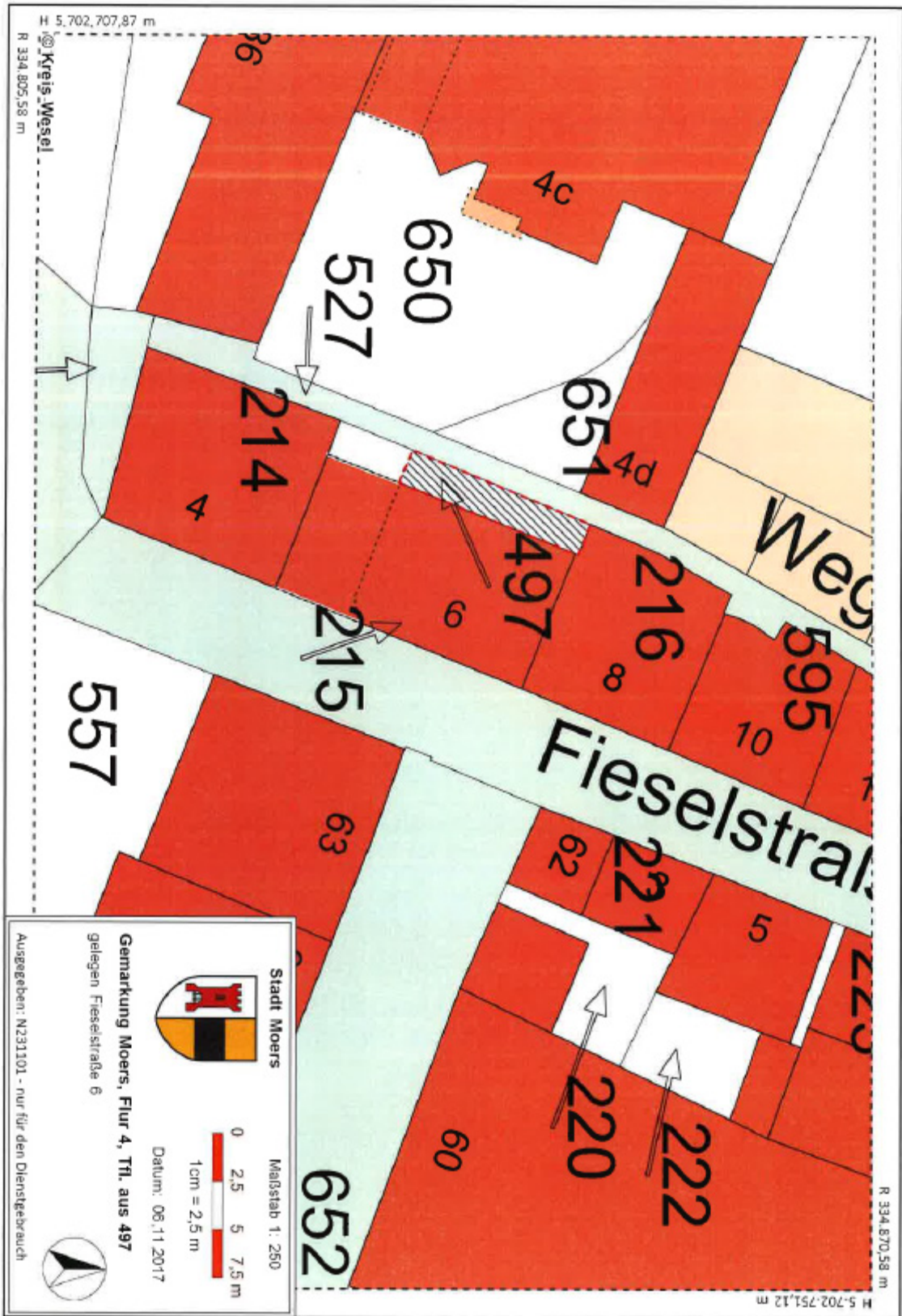
Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 08.11.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 19 – 23.11.2017

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Zum Giesenhof

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Repelen, Flur 52,
Flurstück: 975

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden

Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBI. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

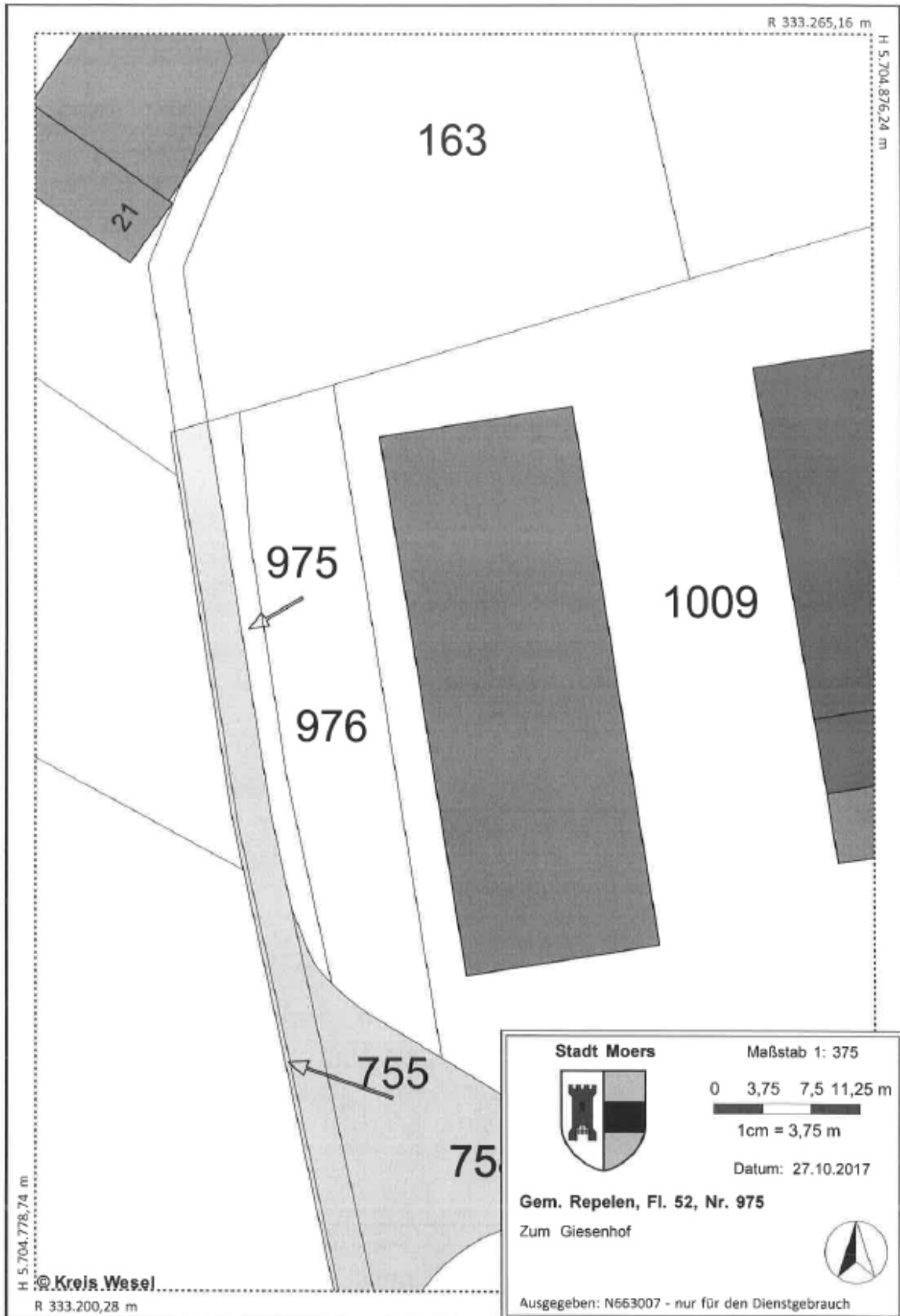
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 30.10.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Laumeier



**104. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
am 06.12.2017, 16:00 Uhr, im Kulturzentrum Rheinkamp,
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 103. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2017
- mündlicher Bericht -
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2017
- mündlicher Bericht -
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2016
- Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2016
Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 14 der
Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und Wahl der genossenschaftlichen Rech-
nungsprüfer für das Jahr 2018
- Vorlage -
- 8 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2018 -
- Vorlage -
- 9 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2018
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 10 Änderungen der LINEG-Satzung
- Vorlage -
- 11 Ersatzwahlen zum Genossenschaftsrat
- Vorlage -
- 12 Verschiedenes

gez. Dipl.Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 06.11.2017
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung Krefeld-Oppum
Az.: 7 17 04

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der kreisfreien Stadt Krefeld sowie Teile der Stadt Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Krefeld-Oppum

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF
Kreisfreie Stadt Krefeld

Gemarkung Fischeln

Flur 1	Flurstücke	411, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 445, 446, 447, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 460, 716, 962, 963, 964, 1100, 1101, 1425
Flur 2	Flurstücke	1, 5, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 41, 42, 44, 45, 46, 50, 51, 61, 62, 64, 65, 66, 68, 72, 73, 76, 77, 79, 82, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157
Flur 3	Flurstücke	620, 634, 704, 708, 709
Flur 4	Flurstücke	1, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 92, 343, 351, 384, 387, 390, 392, 413, 415, 417, 421, 422, 664, 709, 993, 994

Gemarkung Oppum

Flur 3	Flurstücke	734, 740, 797, 800, 801, 1092, 1093
Flur 4	Flurstücke	336, 401, 402, 405, 412, 428, 431, 432, 433, 435, 436, 437, 439, 440, 441, 442, 446, 447, 456, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 518, 525, 526, 531, 540, 560, 592, 593, 594, 595, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 613, 615, 622, 623, 846, 941, 942, 1032, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1152, 1153, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1201, 1203, 1204, 1265, 1266, 1267, 1268, 1292, 1324, 1611, 1612, 1613, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1672, 1696, 1697, 1744, 1758, 1759, 1841, 1845, 1859, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1931, 1940, 1941, 1943, 1944, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1953, 1955, 1956, 1957, 1967, 1970, 1972, 1973, 1982, 1995, 1997, 1998, 2000, 2001, 2002, 2006, 2009, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019, 2021, 2022, 2025, 2029, 2030, 2033, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2058, 2060, 2061, 2062, 2063, 2066, 2067, 2076, 2079, 2080, 2082, 2084, 2086, 2088, 2095, 2150, 2151, 2152, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2304, 2305, 2306, 2333

Rhein-Kreis Neuss

Stadt Meerbusch

Gemarkung Ossum-Börsinghoven

Flur 3	Flurstücke	3, 4, 5, 6, 132, 134, 135, 139, 140, 142, 143
Flur 4	Flurstücke	4, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 387, 406, 426, 427, 1308, 1646, 1671, 1827, 2005, 2006, 2007, 2008, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126

3. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigegeführten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 327 Hektar groß.

4. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei
 - der Stadt Krefeld
Fachbereich 62 Vermessungs- und Katasterwesen
Friedrichstraße 25, Raum 203
47798 Krefeld

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 19 – 23.11.2017

- der Stadt Meerbusch
Fachbereich 4 Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung
Wittenberger Straße 21, Raum 015
40668 Meerbusch.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Krefeld-Oppum

mit Sitz in Krefeld. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechnigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde ist das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).

- 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 19 – 23.11.2017

- 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
- 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 7.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 7.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Krefeld-Oppum gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Weite Teile des Flurbereinigungsgebietes sind geprägt von einer kleinteiligen, zersplitterten Eigentumsstruktur, zu einem erheblichen Anteil liegt Urkataster vor.

Viele Grundstücke sind nicht erschlossen, einzelne Wege verlaufen unparzelliert über Privateigentum. Auf der anderen Seite sind katasterrechtlich existierende Wegestücke in der Örtlichkeit nicht vorhanden und werden von den Nachbareigentümern bzw. -pächtern landwirtschaftlich genutzt. Eine für landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Zwecke notwendige Unterhaltung des Wegenetzes ist aufgrund der vielen unparzellierten Wege nicht im notwendigen Maße möglich.

Die vorhandenen Gewässer (tlw. unparzelliert und im Privateigentum) verfügen überwiegend über keine Randstreifen, vorhandene Landschaftselemente sind nur in Teilbereichen vernetzt.

Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch die erholungssuchenden Bewohner (Spaziergänger, Radfahrer) der angrenzenden Stadtteile verläuft ungeordnet und führt mitunter zu Konflikten mit Landwirtschaft und Naturschutz.

Ein Teil der in den letzten Jahren/Jahrzehnten von der Stadt Krefeld bevorrateten landwirtschaftlichen Flächen eignet sich zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft. Bei einer ökologischen Aufwertung dieser Flächen in ihrer derzeitigen Lage drohen erhebliche Nachteile für die Agrarstruktur durch Verkleinerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsblöcke.

Im Rahmen der Bodenordnung ist es vorgesehen, die Eigentumsflächen mit Anschluss an das vorhandene Wegenetz zu wirtschaftlichen Einheiten zusammenzulegen. Die notwendigen Wege für Landwirtschaft und Erholung sollen parzelliert und in die Unterhaltungspflicht der Stadt Krefeld übertragen werden.

Einige der zwischen den vorhandenen Landschaftselementen gelegenen landwirtschaftlichen Eigentumsflächen sind dort für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt geeignet. Auch die unmittelbar an Gewässer angrenzenden Privatflächen sind aufgrund gestiegener naturschutzrechtlicher Anforderungen nicht mehr uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Eine weitere Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung droht, wenn die Stadt Krefeld ihre zahlreichen über die Jahre bevorrateten landwirtschaftlichen Flächen für den Zweck einsetzt, für die sie erworben wurden und diese verstreut liegenden Flächen an Ort und Stelle ökologisch aufwertet. Eine weitere Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse (für Eigentümer und Pächter) wäre die Folge.

Im Zuge der Bodenordnung kann der Konflikt aufgelöst werden, indem die für Ausgleichsverpflichtungen bevorrateten Flächen der Stadt an die im Gebiet verlaufenden Gewässer und andere vorhandene Strukturelemente (Wege, Wald) herangelegt werden. Damit wird erreicht, dass die zu erbringende Ausgleichsverpflichtung zugleich gewässerökologischen Zielen dient (Uferstreifen, naturnahe Gestaltung etc.), die landwirtschaftlichen Bereiche nicht durch die Umsetzung einer Vielzahl kleinteiliger Maßnahmen belastet werden und die bisher vertraglich vereinbarten ökologische Maßnahmen auf Privatflächen durch Eigentumsübertragung an die Stadt Krefeld im Tauschwege langfristig gesichert werden können. Im Gegenzug erhalten die Eigentümer der bislang im Biotopverbund liegenden Privatflächen dauerhaft landwirtschaftlich nutzbare Flächen, die von ökologischen Restriktionen frei sind.

Verkaufswillige Eigentümer haben die Möglichkeit des Verzichts auf Landabfindung. Die Flächen können zur Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe dienen. Zudem besteht die Möglichkeit der Auflösung gemeinschaftlichen Eigentums (im vorgesehenen Verfahrensgebiet gibt es viele Erbengemeinschaften) und somit der Klärung der rechtlichen Verhältnisse.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG ist geeignet, die vorgenannten Ziele wirksam umzusetzen: es unterstützt die Umsetzung von Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, des Gewässer- und Naturschutzes und dient der Auflösung von Landnutzungskonflikten. In jedem Fall ist die wertgleiche Abfindung aller Flurbereinigungsteilnehmer zu wahren.

Für die Zusammenlegung, Vermessung und Flächenausweisung für Maßnahmen des Gewässer- und Naturschutzes sind von den Teilnehmern keine Kosten zu tragen. Die nicht durch Zuwendungen gedeckten Kosten der Zusammenlegung trägt die Stadt Krefeld. Weitergehende Maßnahmen der Landentwicklung im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 FlurbG sind nur bei einvernehmlicher Kostenregelung zulässig.

Die geplante Abgrenzung des Verfahrensgebiets orientiert sich an den vorhandenen Grenzen der Bebauung, den Verflechtungen der Eigentumsstrukturen und berücksichtigt den Vermessungsaufwand insbesondere am Verfahrensrand. Die Abgrenzung kann angepasst werden, wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 26.06.2017 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über die in der Regel gewährten Zuwendungen und die zu erbringende Eigenleistung aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.02.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

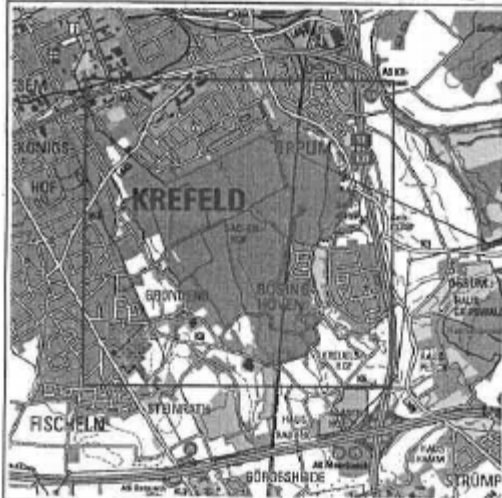
Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gezeichnet Ralph Merten

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Bekanntmachungen/index.html>.



Anlage
zum Flurbereinigungsbeschluss
der Bezirksregierung Düsseldorf
als Flurbereinigungsbehörde
vom 6. November 2017.



Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Gebietskarte

Stand Flurbereinigungsbeschluss

Flurbereinigung
Krefeld Oppum
Az.: 7 17 04

Legende

- Kollisionslinie
- Flurbereinigungsgrenze
- Flurbereinigungsgebiet



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2017

Bekanntmachung der Stadt Moers

Genehmigung der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers im Bereich Stadtmitte (Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße)

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **15.02.2017** den Feststellungsbeschluss zur 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers im Bereich Stadtmitte (Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße) gefasst.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers mit Verfügung vom 23.08.2017 wie nachstehend genehmigt:

Bekanntmachung der Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 15.02.2017 beschlossene 88. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Stadtmitte (Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße).

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Auflagen

1. In der Planzeichnung der 88. Änderung ist das Planzeichen für die Abgrenzung der Verbandsgrünflächen im Wege einer redaktionellen Änderung zu ergänzen.
2. In der Begründung sind die Angaben zu den Inhalten des wirksamen Flächennutzungsplans in Kap. 4.2 Abs. 1 und im Umweltbericht in Kap. 9.1 im Wege einer redaktionellen Änderung folgendermaßen zu ändern: *„Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen im Plangebiet als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlage, Parkanlage und Spielplatz (Spielbereich C) dargestellt. Im Norden des Plangebietes ist zudem eine Ferngasleitung dargestellt. Weiterhin liegen die Flächen vollständig innerhalb der nachrichtlich übernommenen Verbandsgrünfläche Nr. 148 im Kreis Wesel. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 322 ist derzeit nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt.“*

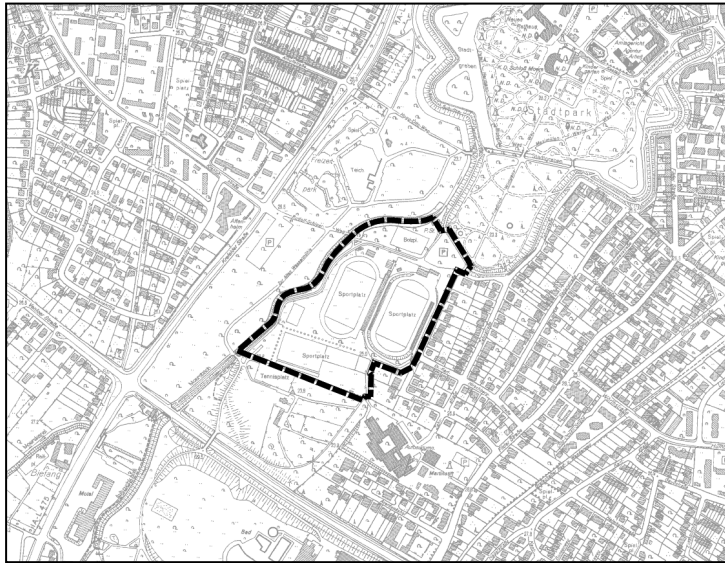
Die Angaben zu den Inhalten der Planänderung sind in Kap. 5 mit folgendem Text im Wege einer redaktionellen Änderung zu ergänzen. *„Die im gültigen Flächennutzungsplan dargestellte Ferngasleitung im Norden des Plangebietes ist in der Örtlichkeit mittlerweile nicht mehr vorhanden. Aus diesem Grund wird auf eine entsprechende Darstellung der Versorgungsanlage (Zweckbestimmung Ferngasleitung) verzichtet. Zudem liegt der Änderungsbereich weiterhin innerhalb der nachrichtlich übernommenen Verbandsgrünfläche. Der Teil der Verbandsgrünfläche im Bereich der neu dargestellten Wohnbauflächen wird im Rahmen der Neuabgrenzung der Verbandsgrünflächen voraussichtlich herausgenommen. Die Abgrenzungsänderung erfolgt durch den Regionalverband Ruhr im Anschluss an die Rechtskraft des neuen Flächennutzungsplanes.“*
3. In der Begründung ist im Kap. 4.1 – Regionalplanung - die Aussage des Regionalverbands Ruhr zu der Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung im Wege einer redaktionellen Änderung folgendermaßen zu ergänzen: *„Der Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde teilte in seinen Stellungnahmen vom 05.03.2014 und 20.03.2017 mit, dass die geplante Wohnbaufläche unmittelbar an einen regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) angrenzt. Dabei ist die Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße noch im ASB enthalten. Dies signalisiert, dass eine geringfügige wohnbauliche Nutzung jenseits der Straße noch vereinbar mit den regionalplanerischen Festlegungen ist. Insofern bestätigte der Regionalverband Ruhr, dass die 88. Änderung des FNP mit den landes- und regionalplanerischen Zielen im Einklang steht.“*

Düsseldorf, den 23.08.2017

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-27Moe-088-1205

Im Auftrag
Gez. Rita Zmarsly

Änderungsbereich: Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße



Die Planzeichnung wurde gemäß der erteilten Nebenbestimmungen zur Genehmigung redaktionell ergänzt und die Begründung zur 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers entsprechend geändert.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 94 S. 666) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wirksam.

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächen-

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 19 – 23.11.2017

nutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Moers vom 15.02.2017, die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23.08.2017 (Az.: 35.02.01.01-27Moe-088-1205), die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 16.11.2017

Fleischhauer
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten

**Bebauungsplan Nr. 322 der Stadt Moers, Stadtmitte (Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße
vom 16.11.2017**

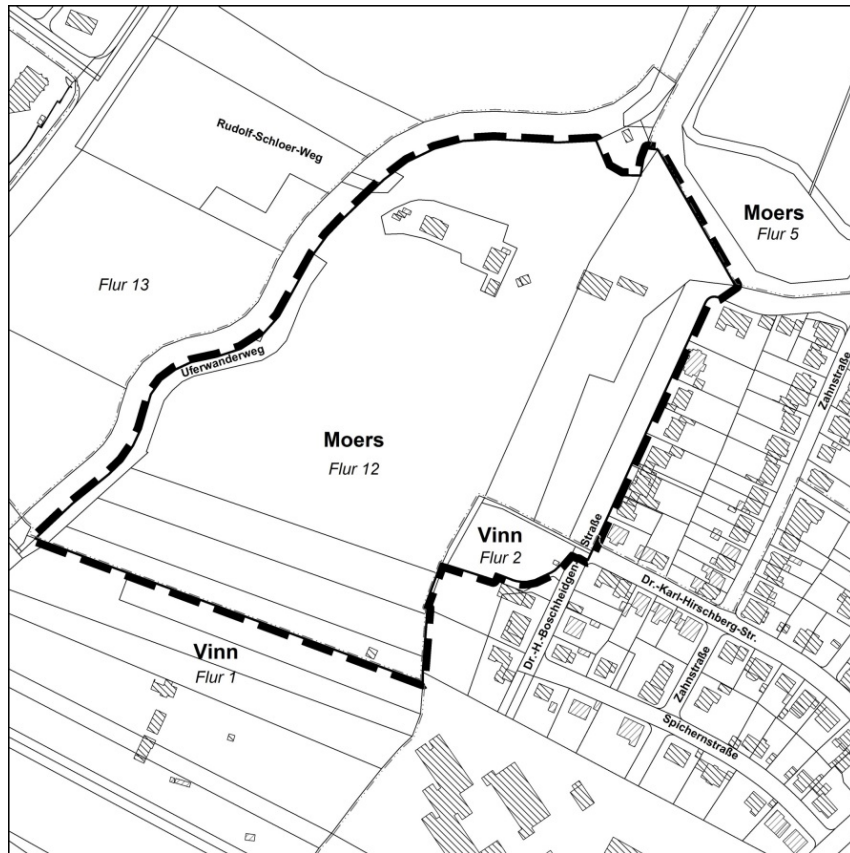
Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 04.10.2017 den Bebauungsplan der Stadt Moers Nr. 322, Stadtmitte (Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße) gemäß § 10 BauGB

als **Satzung** beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 216, 217, 218, 251, 252, 260, 302, 320, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 375, 376 und 377 der Flur 12 der Gemarkung Moers sowie teilweise das Flurstück 1168 der Flur 2 der Gemarkung Vinn.

Der genaue Geltungsbereich geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan der Stadt Moers Nr. 322, Stadtmitte (Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße) mit Begründung und ihrer Fortschreibung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 19 – 23.11.2017

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 13.05.2014 (GV.NRW.S. 307) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit den Beschluss des Rates der Stadt Moers vom **04.10.2017** übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Moers am **04.10.2017** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 16.11.2017

Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 19 – 23.11.2017

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW), erlässt die Stadt Moers für Samstag, den 10. Februar 2018, für den Zeitraum von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung:

I. 1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

I. 2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o.g. Zeitraum ist der Verkauf von Getränken in Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen.

I. 3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:
Für den o.g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann den anliegenden Lageplänen entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Homberger Straße (ab vollständiger Kreisverkehr Homberger Straße / Ernst-Holla-Straße / Heinrichstraße bis einschließlich Kreuzung mit der Klever Straße)
- Vorplatz Bahnhof Moers (von Homberger Straße bis einschließlich Ein-/Ausgang Gleisanlagen)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße (ab Homberger Straße bis Klever Straße einschl. Kreisverkehrsplatz)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Vinzenzstraße/neue Busumsteigeanlage (ab Homberger Straße bis Essenberger Straße)
- Vinzenzpark (zwischen Homberger Straße, Essenberger Straße, Vinzenzstraße und Xantener Straße)
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Klever Straße (ab Kreuzung mit der Homberger Straße bis vollständige Einmündung Wilhelm-Schröder-Straße)
- Friedrich-Ebert-Platz einschließlich östl. Grünstreifen
- Fahrbahn, Gehwege der Knappschaft-Straße
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Bankstraße von Einmündung Klever Straße bis Einmündung Otto-Hue-Straße
- Fahrbahn, Geh- und Radwege der Wilhelm-Schroeder-Straße (ab Klever Straße bis Einmündung Rheinberger Straße/Neuer Wall)
- Vorplatz/Gelände Kultur- und Bildungszentrum

III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 € angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I:

Am 10.02.2018 findet auf Moerser Stadtgebiet der Karnevalszug 2018 (=Nelkensamstagszug) statt.

Die Zugstrecke führt ab dem vollständigen Kreisverkehr Homberger Straße / Ernst-Holla-Straße / Heinrichstraße über die Homberger Straße, über die Klever Straße, über die Wilhelm-Schröder-Straße und endet danach im Kreuzungsbereich Unterwallstraße/Repelener Straße. Der Zugweg führt dabei auch am Bahnhofsvorplatz, dem Friedrich-Ebert-Platz und dem Platz am Kultur- und Bildungszentrum vorbei. Der vorgenannte Zugweg und die Plätze sind hoch frequentiert und stellen damit wesentliche Schwerpunkte dieser Veranstaltung dar.

Erfahrungen mit den Karnevalszügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltung kam es insbesondere bei den Veranstaltungen bis 2008 bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl insbesondere im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, als auch in Teilen auf den Hauptzuwegungen dorthin. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

So erfolgte der überwiegende Anteil an Hilfeleistungen aufgrund von Schnittverletzungen. Das Glasverbot für die Moerser Karnevalszüge von 2009 bis 2017 hat nach Angaben der Feuerwehr Moers, Polizei Moers und den sonstigen Hilfskräften (THW, DRK) zu einer deutlichen Reduzierung der Verletzungen geführt. Seit dem Jahr 2012 konnten durch das Glasverbot Schnittverletzungen aufgrund von Glasbruch ganz vermieden werden.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen und Unbeteiligten.

Um diesen Gefahren zu begegnen, werden das o.g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf die Zu- und Abwege gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter des Karnevalszuges „Kulturausschuss Grafschafter Karneval“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist. Zwar stellt das Verbot von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 19 – 23.11.2017

angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgbiet gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Ziffer I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Einzelhändler die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Einzelhändler erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen mit den Karnevalsziügen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die – überwiegend auswärtigen – Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Einzelhändler Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung für die Besucher/innen. Durch die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit einem mehrwöchigen Vorlauf können sich die betroffenen Gastwirte rechtzeitig auf den Einsatz alternativer Materialien (z.B. Kunststoff/ Hartplastik) einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher/innen des Moerser Nelkensamstagszuges sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Moerser Bürger/innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung eingeräumt werden.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) - vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3418) in der zur Zeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise, wie zuvor beschrieben, erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Entsprechende Verbote anlässlich dieser Veranstaltung wurden von den betroffenen Gastronomen als notwendig erachtet und durchweg beachtet. Dies führte zu einer erheblichen Entspannung der Situation.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher/innen des Moerser Karnevalsuges besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung - aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Veranstaltungen in Moers - ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholgenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Bei den Glasresten konnten durch die Städtischen Servicebetriebe Moers auch zerbrochene Trinkgläser festgestellt werden. Um den genannten Gefahren zu begegnen, ist der Erlass des o.g. Benutzungsverbotes auf der Grundlage des § 5 GastG erforderlich. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Ein milderer Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit dem untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Aus den vg. Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien und die Abgabe von Getränken in Glasgetränkebehältnissen durch den Einzelhandel (u.a. Kioske und Imbisse) im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Begründung zu II:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1 bis I.3 auf den definierten Veranstaltungsbereich Homberger Straße, Klever Straße, Vinzenzstraße, Wilhelm-Schröder-Straße, Friedrich-Ebert-Platz und den übrigen benannten Plätzen, weil in diesem Bereich mit dem stärksten Besucherandrang im Innenstadtbereich gerechnet werden muss. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der letztjährigen Erfahrungen, insbesondere mit Blick auf die positiven Erkenntnisse und Entwicklungen der Jahre 2012 bis 2017 für erforderlich gehalten.

Begründung zu III:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbotes ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer I.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000,00 € angedroht.

Die Androhung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 19 – 23.11.2017

verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Anordnungen zu I.2 und I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen) erzwungen werden soll.

Begründung zu IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z.Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926; SGV.NRW 320) zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen 2 Abschriften der Klage für die Beteiligten beigelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Zusätzlicher Hinweis:

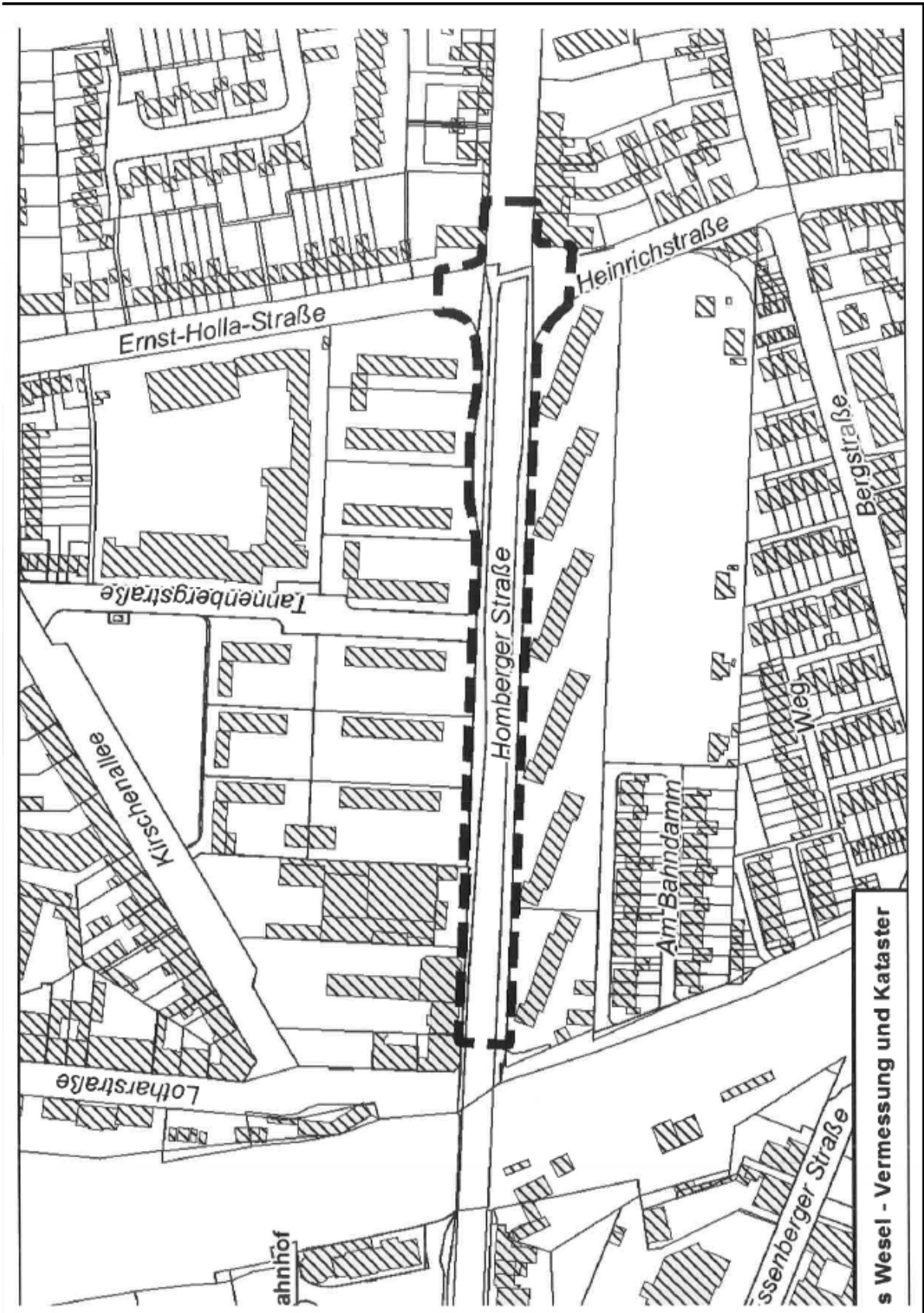
Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bürokratieabbaugesetze I und II das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachbereich Tiefbau und Verkehr der Stadt Moers in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

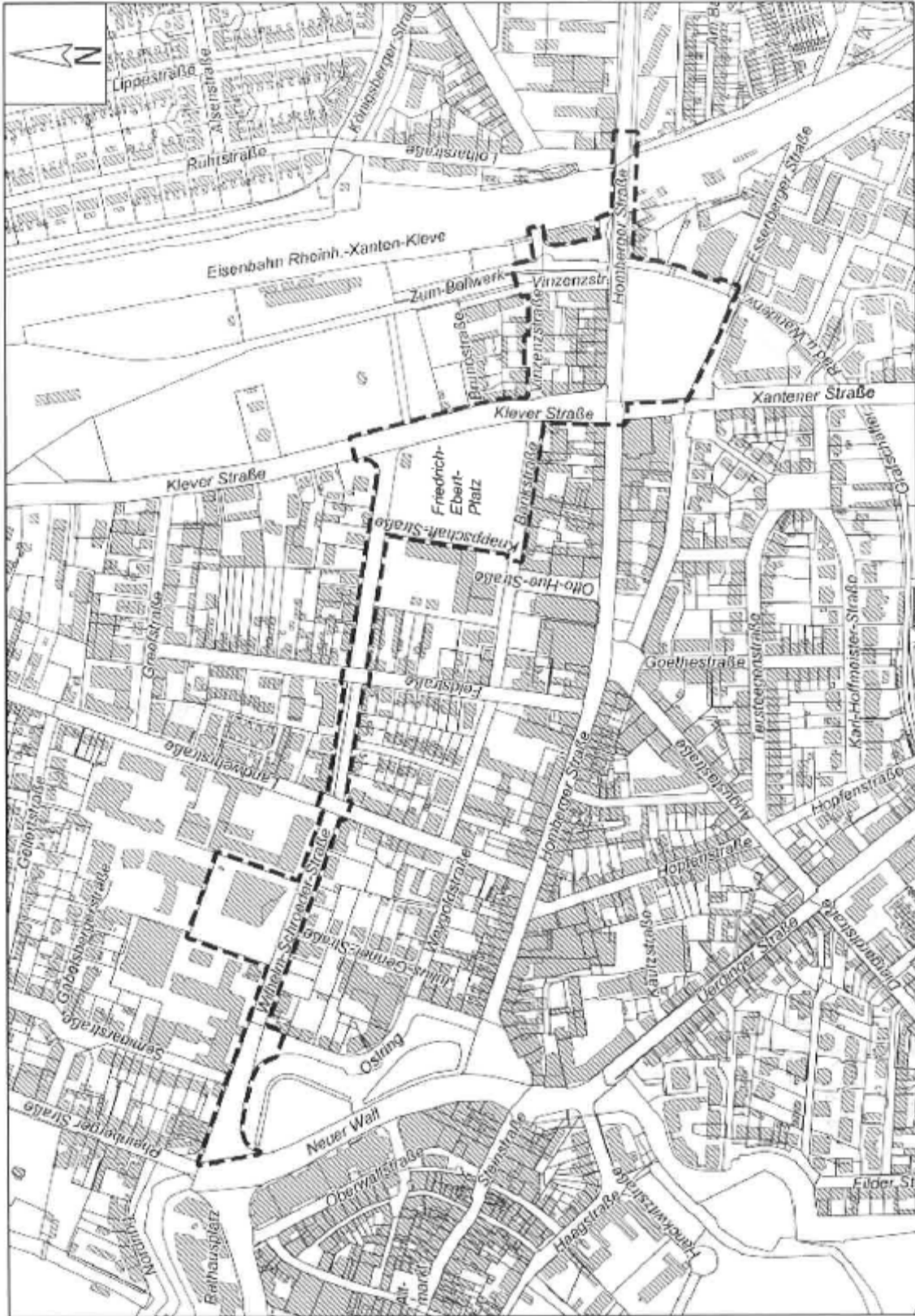
Moers, den 20.11.2017

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Lauff





B E K A N N T M A C H U N G

Am Mittwoch, dem 29.11.2017, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
25. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates
- Haushaltsverabschiedung - der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

Bestellung einer Schriftführung

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1. Prüfung der Einladung
 - 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die 23. Sitzung am 04.10.2017
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

5. Einsparung städtischer Zuschuss an Integrationsrat
Vorlage: 16/1583
6. Kommunale Förderung Innovative Seniorenarbeit
Antrag auf Bezuschussung zum gemeinsamen Betrieb eines Begegnungs- und Beratungszentrums Eick
AWO Begegnungsstätte- Caritas Quartiersbüro
Vorlage: 16/1604
7. Einrichtung einer projektbezogenen kw-Stelle für den Neubau der Feuer- und Rettungswache
Vorlage: 16/1619
8. Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Förderprojekte"
Vorlage: 16/1626
9. Strategische Sozialplanung in Moers
Vorlage: 16/1089/1
10. Erhöhung der Zahl der Sitzungen des Seniorenbeirats
Vorlage: 16/1664
11. Anträge und Anfragen zur Vorlage 16/1492
hier: Antrag 16-2017 der CDU-Fraktion vom 21.11.2017
12. Umsetzung der Sparmaßnahmen im Haushalt der Stadt Moers auf Grundlage der Liste zur Überprüfung des Haushalts
auf Einsparpotentiale
hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Graftschafter vom 22.11.2017
13. Antrag und Anfragen zur Vorlage 16/1367 - Ermächtigungsübertragungen
hier: Antrag 17-2017 der CDU-Fraktion vom 21.11.2017
14. GPA-unterstützte Optimierung
hier: Antrag 19-2017 der CDU-Fraktion vom 21.11.2017
15. Geförderte Maßnahmen und Folgekosten
hier: Antrag 20-2017 der CDU-Fraktion vom 21.11.2017
16. Stellenplan 2018 - Ergänzung der Vorlage 16/1508 vom 24.08.2017
Personal- und Feuerwehrausschuss 15.11.2017, TOP 14
Vorlage: 16/1508/1
17. Stellenplan 2018 für den Bereich der Jugendhilfe - Ergänzung der Vorlage 16/1509 vom 24.08.2017
Jugendhilfeausschuss 16.11.2017, TOP 9
Vorlage: 16/1509/1

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 19 – 23.11.2017

18. Umsetzung der mit dem Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 beschlossenen Personal- und Stelleneinsparungen (Umsetzungscontrolling) - Aktueller Sachstand
Vorlage: 16/1624
19. Beratung über den Entwurf des Haushaltsplans der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltssatzung mit ihren Anlagen) und der 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes
Vorlage: 16/1641

Planungsangelegenheiten

20. Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen sowie zur Sicherung und Durchführung von artenschutz- und naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 100 der Stadt Moers, Bethanien
Vorlage: 16/1615
21. Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Moers, Bethanien
 - I. Entscheidungsbeschlüsse zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen
 - II. Entscheidungsbeschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen
 - III. Satzungsbeschluss gemäß 10 BauGBVorlage: 16/1618
22. 87. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Moers (Bethanien)
- Änderungsbeschluss
Vorlage: 16/1620
23. Bebauungsplan Nr. 307 der Stadt Moers, Hülsdonk (Am Schürmannshütt - Süd)
- Beschluss zur Aufstellung einer Veränderungssperre
Vorlage: 16/1585
24. Bebauungsplan Nr. 308 der Stadt Moers, Stadtmitte (Gewerbegebiet Klever Straße / Baerler Straße)
- Beschluss zur Aufstellung einer Veränderungssperre
Vorlage: 16/1586
25. Aufhebung von Straßen
Stadtplan 1 : 15.000, F 14
Vorlage: 16/1529

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

26. Wirtschaftsplan ZGM 2018
Vorlage: 16/1600
27. Moers Kultur GmbH
hier: Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2017
Vorlage: 16/1581
28. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2018
Hauptausschuss 22.11.2017, TOP 13
Vorlage: 16/1642
29. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)
Vorlage: 16/1643
30. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2018
Hauptausschuss 22.11.2017, TOP 15
Vorlage: 16/1644
31. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallgebührensatzung)
Vorlage: 16/1645

32. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung)
Vorlage: 16/1646
33. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2018
Hauptausschuss 22.11.2017, TOP 18
Vorlage: 16/1647
34. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Satzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren
Vorlage: 16/1648
35. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Gebührenkalkulation über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Vorlage: 16/1649
36. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Vorlage: 16/1650
37. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2018
Vorlage: 16/1651
38. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Vorlage: 16/1652

Sonstige Angelegenheiten

39. Berufung sachkundiger Einwohner in Ausschüsse des Rates - Aussetzen der Ratsbeschlüsse
Vorlage: 16/1393
40. Umbesetzung von Gremien
- 40.1. Umbesetzung von Gremien
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 15.11.2017
- 40.2. Umbesetzung Hauptausschuss und Gestaltungsbeirat
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2017
41. Auflösung und Neubildung der Ausschüsse (außer Jugendhilfeausschuss)
Antrag der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Grafschafter vom 07.11.2017
Vorlage: 16/1660
42. Verteilung der Ausschussvorsitze
Vorlage: 16/1661
43. Benennung von beratenden Ausschussmitgliedern
Vorlage: 16/1662
44. Kooperationsorchester Moerser Musikschule – Gymnasium Adolfinum
Kulturausschuss 08.11.2017, TOP 10
Vorlage: 16/1592
45. Elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerber
Vorlage: 16/1628
46. Stärkung des Sozialen Wohnungsbaus - Verzicht auf Anmietung des mit öffentlichen Mitteln geförderten Objektes Niephauser Straße für die ausschließliche Unterbringung von Flüchtlingen
Vorlage: 16/1658
47. Tagesstättenbedarfsplan 2017 - 2020
Vorlage: 16/1590
48. Aufbau einer Projektpartnerschaft mit der Stadt Beitunia in Palästina
Vorlage: 16/1654

49. Finanzierung der Offenen Ganztagschule in Moers - Einladung an Frau Schulministerin Gebauer zu einer gemeinsamen Diskussionsrunde mit der AG "Finanzierung Offener Ganztage"
Vorlage: 16/1665
50. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bürgeranträge im 1. Halbjahr 2017
Vorlage: 16/1500
51. Sauberkeit in Moers - Eckpunkte für ein Handlungskonzept - Jahresbericht zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 01.07.2009
Vorlage: 16/1666
52. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
53. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1. Prüfung der Einladung
 - 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die 23. Sitzung am 04.10.2017
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

4. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft zugunsten der Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH
Vorlage: 16/1640

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

5. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
Vorlage: 16/1617
6. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
Vorlage: 16/1603
7. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
Vorlage: 16/1637
8. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Vorlage: 16/1638
- 8.1. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Vorlage: 16/1638/1
9. wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg AöR
Vorlage: 16/1635
10. Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH
Vorlage: 16/1634
11. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 16/1185/1
12. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 16/1584
13. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 16/1580
14. Moers Kultur GmbH
Vorlage: 16/1582
15. Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH
Vorlage: 16/1632
16. Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH
Vorlage: 16/1633

Grundstücksangelegenheiten

17. Verkauf städtischer Grundstücksflächen in der Gemarkung Moers
Vorlage: 16/0496/3

Sonstige Angelegenheiten

18. Anpassung der Nutzungsverträge "ENNI Eishalle" für den Schul- und Vereinssport
Vorlage: 16/1623
19. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
20. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 23.11.2017

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister